

Förderverein Kindergarten Regina e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen Förderverein Kindergarten Regina und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen/sozialpädagogischen Arbeit des Kindergartens Regina.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischen Geräten, Spielgeräten, Spiel- und Bastelmaterialien und Arbeitsmaterialien,
 - Pflege der Tradition des Kindergartens Regina und Unterstützung bei der konzeptionellen Arbeit,
 - Unterstützung der Elternarbeit.

Hierbei versucht der Verein vor allem durch die Gewinnung von Spenden beizutragen.

- 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können durch schriftlichen Antrag an den/die Schatzmeister/in des Vereins werden:
 - ehemalige Kinder des Kindergartens Regina,
 - Eltern von (ehemaligen) Kindern des Kindergartens Regina,
 - (ehemalige) Erzieherinnen des Kindergartens Regina,
 - alle an der Arbeit des Kindergartens Regina interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Förderverein Kindergarten Regina e. V.

Satzung

- 2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- 3 Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß.
- 4 Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Schatzmeister/ in des Vereins.
- 5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- 6 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2 -maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 7 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 8 Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- 4 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Der Verein nimmt Spenden im Sinne der Fördermaßnahmen des Kindergartens an und verwaltet diese. Das Vermögen befindet sich grundsätzlich im Besitz des Vereins. Über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

Förderverein Kindergarten Regina e. V.

Satzung

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen

§ 6 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- 3 Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder des Vereins mit der Einschränkung, daß nur jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Es besteht gegenseitige Informationspflicht innerhalb einer Woche

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung,
 - Erstellung des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr.

Förderverein Kindergarten Regina e. V.

Satzung

- 2 Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
- 3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 5 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter) zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten JAHRESBERICHTS,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Beschlußfassung der MV

- 1 Mindestens einmal im Jahr findet eine MV statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geht.
- 2 Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Förderverein Kindergarten Regina e. V.

Satzung

- 4 Die Mitgliederversammlung wählt vor Neuwahlen einen Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5 Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 6 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins muß abweichend von Satz 1 mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sein.
- 8 Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Christkönig in Karlsruhe Rüppurr für Zwecke des Kindergartens Regina. Das Vermögen muß ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Karlsruhe, den 01.08.2002